

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

26.10.2022

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-166/22

Zulassungsnummer:

Z-19.11-2623

Antragsteller:

G + H Isolierung GmbH

Leuschnerstraße 2

97084 Würzburg

Geltungsdauer

vom: **26. Oktober 2022**

bis: **26. Oktober 2027**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

"PYROSTAT-Bandage"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der dämmschichtbildende Baustoff "PYROSTAT-Bandage" ohne oder mit einseitig aufgebrachtener Selbstklebeeinrichtung¹.

Die Wirkungsweise des Baustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "PYROSTAT-Bandage" mit oder ohne Selbstklebeeinrichtung ist ein normalentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102-B2².

1.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "PYROSTAT-Bandage" ist ein flexibler, in Form von Platten und Matten hergestellter Baustoff, der im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel besteht. Der Baustoff "PYROSTAT-Bandage" enthält ein Hochtemperaturpolyester¹ als Trägermaterial.

Der Baustoff kann einseitig zusätzlich mit einer Selbstklebeeinrichtung¹ versehen sein.

Der Baustoff "PYROSTAT-Bandage" wird in einer Dicke von 2,2 mm bis 2,5 mm hergestellt und anschließend konfektioniert.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der dämmschichtbildende Baustoff nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dient der Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in, auf oder zwischen Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Er verhindert durch sein Aufschäumen im Brandfall den Wärmedurchtritt.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen oder auf denen der Baustoff "PYROSTAT-Bandage" mit oder ohne Selbstklebeeinrichtung als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet wird, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, einer allgemeinen Bauartgenehmigung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.4 Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten hinsichtlich der Verwendung des Baustoffs z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken sind zu beachten. Nach- und Anpassarbeiten an mit dem Baustoff hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt. Die Anordnung des dämmschichtbildenden Baustoffs in, zwischen oder auf Bauteilen, Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Gegebenenfalls angebrachte Deckschichten dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern. Dies ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.

¹ Art, Hersteller und Kennwerte beim DIBt hinterlegt

² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- 1.2.5 Im Rahmen von Zulassungsprüfungen wurde der Nachweis der Beständigkeit des Baustoffs gegenüber Calciumsulfatlösung (50 g CaSO₄ pro Liter Wasser); Calciumhydroxidlösung (20 g Ca(OH)₂ pro Liter Wasser) und Zementmilch (800 g Zement CEM I 42,5 N-HS pro Liter Wasser) sowie gegenüber tensidhaltigen Reinigungslösungen (Spülmittelkonzentrat R 530 "Spüli zitrusfrisch", Art. Nr. 110013 der Firma EJ Reinigungssysteme Vertriebs GmbH Gschwend, 10 Tropfen pro Liter Wasser) erbracht.

Bei der Prüfung der Beständigkeit des Baustoffs gegenüber 4,4-Methyldiphenyldiisocyanat (Direktanwendung von Art. Nr. 820797 der Firma Merck KGaA, Darmstadt) ergab sich ein leicht verzögertes Schäumen, ohne dass sich die Kennwerte Schaumfaktor und Blähdruck signifikant änderten.

- 1.2.6 Die Eignung des Baustoffs für andere als die in 1.2.5 genannten speziellen Beanspruchungen wie z.B. der Einwirkung von Aerosolen oder die ständige Beanspruchung durch Chemikalien ist nicht nachgewiesen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der dämmschichtbildende Baustoff "PYROSTAT-Bandage" muss ein in Form von biegsamen Platten und Matten hergestellter Baustoff sein, der unter Einwirkung hoher Temperaturen im Brandfall aufschäumen muss und dabei einen stabilen Schaum bilden muss. Er muss im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel sowie einem PES-Trägermaterial¹ bestehen.

Zusätzlich darf er einseitig mit einer Selbstklebeeinrichtung¹ versehen sein.

Zuschnitte z. B. in Streifen und Bänder sind zulässig.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegte Zusammensetzung³ ist einzuhalten.

- 2.1.2 Der Baustoff muss im Lieferzustand hinsichtlich seiner Eigenschaften folgende Werte geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen oder Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin einhalten:

"PYROSTAT-Bandage" Grundaussführung:

- Masse pro Fläche für die Nenndicke: 2,0 kg/m² bis 2,4 kg/m²
- Masseverlust durch Erhitzen: 60,0 % ± 5 %
(geprüft bei 450 °C über 20 Minuten)
- Schaumfaktor: 16,0 bis 19,0
(geprüft bei 450 °C über 30 Minuten mit Gewichtauflage an ca. 2,5 mm dicken Proben)⁴
- Blähdruck: 1,2 N/mm² bis 2,1 N/mm²
(geprüft bei 300 °C)⁴

- 2.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "PYROSTAT-Bandage" muss in allen Ausführungsvarianten die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2² erfüllen.

- 2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des Baustoffs durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind im Rahmen des Zulassungsvorgangs Prüfungen zum Schäumverhalten an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre frei bewittert ausgelagert wurden, durchzuführen.

³ Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für den dämmschichtbildenden Baustoff muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

⁴ Einzelheiten zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des dämmschichtbildenden Baustoffs sowie der Ausführungsvariante mit Selbstklebeeinrichtung sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Der Hersteller des Baustoffs muss ferner die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des Baustoffs hinsichtlich seiner Verwendung vertraut machen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der dämmschichtbildende Baustoff, Zuschnitte daraus als auch die Ausführungsvariante mit Selbstklebeeinrichtung müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Platte oder Matte mit oder ohne Selbstklebeeinrichtung und jeder werksmäßig gefertigte Zuschnitt muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "PYROSTAT-Bandage" mit Nenndicke; mit/ohne Klebeband, ggf. Abmessungen von Zuschnitten
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-2623
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Baustoffs "PYROSTAT-Bandage" sowie seiner Ausführungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustoffe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle bzw. eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werks-

eigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung der Baustoffeigenschaften ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Baustoffes durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des Baustoffs gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Dr.-Ing. Dierke